



Departement Sicherheit und Justiz
 Justizkommission
 Herr Dr. R. Bannwart
 Schützenstrasse 1
 9100 Herisau

Urs Glaus
 Dr. iur.
 urs.glaus@scheiwilerjoos.ch

St. Gallen, 5. Februar 2015

Jahresbericht 2014

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Ich erstatte Ihnen meinen Bericht für das Jahr 2014 über die Tätigkeit als Datenschutzkontrollorgan gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. h des Datenschutzgesetzes des Kantons Appenzell A.Rh.

Erstmals wurde eine Kontrolle des Zugriffs durch die Kantonspolizei auf das Schengener Informationssystem (SIS) durchgeführt. Die technische Betreuung wurde durch Herrn Fritz Tanner, Rechtsanwalt und Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau, sichergestellt. Aufgrund zufällig ausgewählter Wochen (einer Woche je im Jahr 2013 und 2014) wurden die entsprechenden Dienstpläne der Kantonspolizei mit den Zugriffsprotokollen (Logfiles) verglichen. Die Überprüfung beruht auf Stichproben, hat sich aber bereits in anderen Kantonen bewährt. Diese Prüfung hat keine Mängel aufgedeckt, die Organisation des Zugriffs entspricht den gesetzlichen Vorschriften, die Zugangsberechtigungen werden sorgfältig verwaltet und sind überzeugend zugeordnet. Es wurde jede gewünschte Auskunft erteilt.

Bereits im Jahresbericht 2013 habe ich auf die datenschutzrechtliche Problematik hingewiesen: Das Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 verpflichtet die Kantone zur Lieferung von genau definierten Personendaten aus den Einwohnerregistern der Gemeinden an das Bundesamt für Statistik. Dadurch entstehen „kantonale Einwohnerregister“ (Datenplattform GERES). Es ist nachvollziehbar, dass ein hohes Interesse in der Verwaltung besteht, Zugriff auf diese Daten zu erhalten. Der Zugriff auf diese Daten, die teilweise besonders schützenswert sind, ist gesetzlich in den wenigsten Fällen geregelt. Die Empfehlungen des Datenschutzkontrollorgans, Zugriffe zu sperren, sind nicht befolgt worden. Derzeit wird die erforderliche gesetzliche Grundlage ausgear-



Appenzell Ausserrhoden

beitet. Es wäre mindestens aus datenschutzrechtlicher Sicht falsch, wenn einfach der bestehende Zustand durch das Gesetz sanktioniert würde. Vielmehr muss der Gesetzgeber entscheiden, dass die Verwaltung nur, aber immerhin, auf jene Daten Zugriff erhält, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Nur dieser in sämtlichen Datenschutzgesetzen vorgesehene (Art. 8 Abs. 2 Bst. a des kantonalen Datenschutzgesetzes) Grundsatz rechtfertigt den Datenzugriff. Sonst würde nicht der Gesetzgeber den Zugriff auf die Datenplattform GERES steuern, sondern nur im Gesetz abbilden, was technisch möglich ist und in der Verwaltung als nützlich angesehen wird.

Ich danke insbesondere der Justizkommission und dem Departement Sicherheit und Justiz für die Unterstützung der Anliegen des Datenschutzes und für das dem Unterzeichnenden entgegengebrachte Vertrauen.

Mit freundlichen Grüssen

Datenschutzbeauftragter des
Kantons Appenzell A.Rh.

Dr. U. Glaus